



Vorladung als Partei vor das Friedensrichteramt Arlesheim

Verfahren Nr. 22/08

auf Mittwoch, 24. August 2022, 16 Uhr

Gemeindeverwaltung Arlesheim, Domplatz 8, Sitzungszimmer EG oder OG

Klagpartei **Thierry Blanc**, Faubourg des Capucins 61, 2800 Delémont

Beklagtenpartei **Miteigentümer Parzelle 2517**, In den Hagenbuchen 6, 4144 Arlesheim

vertreten durch Peter Brodbeck

Rechtsbegehren:

- (a) Die Klagpartei fordert, dass alle Büsche/Bäume/Sträucher auf der Parzelle 2517 entfernt werden und eine Naturwiese angelegt wird.
- (b) Diese Naturwiese ist als Naturwiese zu pflegen und zu erhalten, i.e. weder Bäume noch Büsche sollen dort wachsen.
- (c) Die Kosten für die Pflege der Naturwiese werden durch beide Liegenschaften 50%-50% getragen.

Eventualantrag:

Sollte die Beklagtenpartei mehr als eine Wiese wünschen, e.g. Büsche, Bäume und/oder Sträucher, gelten folgende Bedingungen:

- (a) Sämtliche Mehrkosten gegenüber einer Naturwiese müssen durch die Beklagtenpartei übernommen werden.
- (b) Die Beklagtenpartei ist für die Zusatzvegetation (i.e. Büsche/Bäume/Sträucher) verantwortlich — insbesondere gegenüber Nachbarn.
- (c) Die Beklagtenpartei übernimmt auch die *Folgekosten* für die Entwicklung der Vegetation, i.e. sollte die Beklagtenpartei Bäume und Büsche über Jahre wachsen lassen, ist sie auch im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet, die Mehrkosten zu übernehmen.¹
- (d) Salvatorische Klausel

¹Die Beklagtenpartei könnte der Vereinbarung zustimmen, jedoch über Jahre nur gerade das Nötigste an Pflege aufwenden, so dass in 10 bis 15 Jahren wieder ausgewachsene Bäume auf dem Parzellengrund stehen würden. Dann könnte die Beklagtenpartei aus der Vereinbarung aussteigen und die Kosten so auf die Klagpartei abwälzen. Diese Externalisierung der Kosten entspricht nicht Bedingung a und läuft der Idee der Abmachung entgegen.



Streitgegenstand

Nachbarschafts-Konflikt

Arlesheim, 4. August 2022

Die Friedensrichterin

Dr. iur. Birgitta Rebsamen

Die Parteien werden auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Parteien haben die Urkunden, auf die sie sich stützen, mitzubringen. Im Übrigen wird auf Art. 203 ZPO verwiesen.
2. Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen (Art. 204 Abs. 1 ZPO). Sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 204 Abs. 2 ZPO). Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer: ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat; wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist (Art. 204 Abs. 3 lit. a und b ZPO).
3. Bei Säumnis der Klagpartei wird das Verfahren zufolge Rückzugs des Schlichtungsgesuchs als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 2 ZPO). Bei Säumnis der Beklagtenpartei verfährt der/die Friedensrichter/in, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 206 Abs. 2 und Art. 209-212 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 3 ZPO).
4. Bei einem Streitwert bis zu CHF 2'000.00 kann die Klagpartei noch in der Schlichtungsverhandlung den Antrag stellen, dass beim Scheitern einer Schlichtung der/die Friedensrichter/in einen Entscheid fällt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). In diesem Fall ergeht ein Entscheid auch bei Säumnis der Beklagtenpartei (Art. 206 Abs. 2 ZPO).